

60. Steht dem Wucherer § 817 Satz 2 BGB. entgegen, wenn er wegen des vom Bewucherten durch Betrug erlangten Darlehens Schadenersatz durch Rückzahlung verlangt? Kausalzusammenhang. Anwendung des § 254 BGB.

BGB. §§ 817 Satz 2, 823 Abs. 2.

StGB. § 263.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 1. Oktober 1914 i. S. v. Sp. (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. VI. 251/14.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger verlangt vom Beklagten aus abgetretenen Rechten eines gewissen B. 32661,50 M. nebst Zinsen, die B. dem Beklagten darlehnsweise im Sommer 1911 hingegeben haben will. Der Beklagte, in der Folge wegen Verschwendung entmündigt, stand zur Zeit der Darlehenshingabe bereits unter vorläufiger Vormundschaft (§ 1906 BGB.) wegen Verschwendung. Gemäß §§ 114, 107, 108 BGB. konnte er infolgedessen ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, als welcher ihm sein Oheim A. v. Sp. beigeordnet worden war, einen Darlehensvertrag nicht abschließen. Unstreitig ist eine solche Einwilligung nicht erklärt worden.

Mit der vorliegenden Klage wird Schadenersatz in Höhe des hingegebenen Geldes verlangt, und zwar wegen unerlaubter Handlung. Eine solche haben die Vorinstanzen darin gefunden, daß der Beklagte bei der Erlangung des Geldes den Geldgebern die ihm bekannte Tatsache verschwiegen hat, er stehe wegen Verschwendung unter vorläufiger Vormundschaft.

Die Vorinstanzen haben dem Klagebegehren in Höhe der tatsächlich hingegebenen Darlehensbeträge (nebst Zinsen) stattgegeben. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Revision bezweifelt zunächst, ob der Tatbestand des § 263 StGB. auch schon dadurch erfüllt worden sei, daß der Beklagte, wie festgestellt, durch Verschweigen der Vormundschaft den Abschluß des vom Rechtsvorgänger des Klägers beabsichtigten —

wucherischen — Geschäfts nicht verhindert habe. Der Zweifel ist nicht begründet.

Nach einwandfreier Feststellung des Berufungsgerichts wäre B., wenn er von der vorläufigen Entmündigung erfahren hätte, auf das Darlehnsgeschäft nicht eingegangen. Das Verschweigen der Tatsache der vorläufigen Entmündigung ist also für das Darlehnsgeschäft und die Hingabe des Geldes an den Beklagten ursächlich gewesen. Daran ändert es auch nichts, wenn das Darlehnsgeschäft, was das Berufungsgericht übrigens dahingestellt läßt, als wucherisch angesehen wird. Auch in diesem Falle wäre es, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, wenngleich ohne gültigen Vertragschluß zu der Geldhingabe gekommen, die die Schädigung der Geldgeber darstellt. Diese Geldhingabe aber wäre bei Offenlegung der Tatsache der vorläufigen Vormundschaft unterblieben, in diesem Falle mithin keine Vermögensverschiebung, kein Vermögensnachteil für die Geldgeber, kein Vermögensvorteil für den Beklagten eingetreten.

Diese Darlegungen über den ursächlichen Zusammenhang lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Ebenjowenig kann bezweifelt werden, daß die für die Geldhingabe ursächliche Unterdrückung der Tatsache der beschränkten Geschäftsfähigkeit nach Maßgabe der im übrigen getroffenen tatsächlichen Feststellungen zur Annahme eines im Sinne des § 263 StGB. betrügerischen Verhaltens genügt. Durch die größere oder geringere Bereitwilligkeit der Geldgeber, mit dem Beklagten ein — wucherisches — Geschäft abzuschließen, wird die Ursächlichkeit des erregten Irrtums, der zur Vermögensschädigung geführt hat, nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Eine Verkennung der Tatbestandsersfordernisse des § 263 StGB. tritt im Berufungsurteile nirgends zutage.

Der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs steht nach Ansicht der Revision auch § 817 BGB. Satz 2 entgegen, da B. durch Abschluß des, wie zu unterstellen sei, wucherischen Geschäfts gegen ein gesetzliches Verbot und gegen die guten Sitten verstoßen habe (§ 138 BGB.), nach dem Gesetze aber daraus Rechtsansprüche nicht hergeleitet werden dürften. Dem kann nicht beigetreten werden.

Wie der erkennende Senat schon in der Entscheidung RGZ. Bd. 70 S. 5 flg. ausgesprochen hat, ist die Vorschrift des § 817 Satz 2 nur für die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung

gegeben und kann nicht auf Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen, insbesondere nicht auf solche aus unerlaubten Handlungen angewendet werden (vgl. auch Rep. VI. 441/13, bei Warneyer 1914 Nr. 74 S. 101 flg., 103 vorl. Abs. a. E.). Auch der gegen ein gesetzliches Verbot oder sittenwidrig Handelnde braucht nicht einen ihm durch Betrug oder sonst deliktisch zugefügten Vermögensschaden ohne weiteres auf sich zu behalten. Es ist ein anderes, ob die auszugleichende Vermögensverschiebung lediglich auf Grund eines nichtigen Geschäfts oder sonst ohne rechtlichen Grund eingetreten ist, oder ob der mit der Rückforderung in Anspruch Genommene dieses Geschäft mittels unerlaubter Handlung herbeigeführt und dadurch Schaden gestiftet hat.

Für rechtsirrtümlich endlich hält es die Revision, daß das Berufungsgericht auch nicht auf Grund des § 254 B. O. zur Klageabweisung gelangt ist. Auch dieser Angriff ist unbegründet. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat sich der Beklagte bei Eingehung des streitigen Geschäfts als ein überaus leichtsinniger Mensch gezeigt; das Berufungsgericht nimmt auch an, daß B. den Verichtsinn des Beklagten erkannt habe. Im allgemeinen hält das Berufungsgericht, insoweit zugunsten des Beklagten, dafür, daß, wenn, wie im übrigen dahingestellt bleibt, ein wucherisches Geschäft vorlag, zwar das Maß der Schuld bei dem Wucherer ebenso hoch wie bei dem Betrüger sein möge. Indessen habe hier der Beklagte in den Köpfen der Geldgeber die Vorstellung von der in seiner Person gegebenen Ausbeutungsmöglichkeit erst dadurch betrügerisch hervorgerufen, daß er ihnen, wie näher dargelegt, Hoffnung auf künftigen Reichtum und Zuversicht auf seine Familienbeziehungen erweckt habe. Auch hätten die materiellen Vorteile vorwiegend auf seiner Seite, nicht auf der der Geldgeber, gelegen: er sei sich bewußt gewesen, daß die vertraglichen Verpflichtungen, die er im Austausch gegen die Geldzuwendungen einging, von ihm vermutlich nie erfüllt zu werden brauchten.

Diese Erwägungen lassen nirgends einen Verstoß von rechtsgrundfälliger Bedeutung erkennen; vgl. auch R. G. B. Bd. 70 S. 6. Sowohl die Bewertung des beiderseitigen Verschuldens wie die Abwägung, ob der nachteilige Erfolg vorwiegend auf das Verhalten des einen oder des anderen Teiles ursächlich zurückzuführen ist,

findet in dem festgestellten Sachverhalte eine ausreichende Grundlage. Zu einer Abänderung des Urteils war kein ausreichender Anlaß zu erkennen.

Schließlich soll nach Ansicht der Revision mindestens wegen zweier an S., einen früheren Geldgeber des Beklagten, gelangter Beträge eine Vermögensbeschädigung, die das Klagebegehren zu stützen vermöchte, zu Unrecht angenommen worden sein. Die Geschäfte mit S. habe der Beklagte im Juni 1911 geschlossen. Ganz abgesehen davon, ob sie wucherisch seien, seien sie also (einschließlich einer dem S. erteilten Vollmacht) schon um deswillen nichtig, weil der Beklagte damals bereits unter vorläufiger Vormundschaft stand. S. habe deshalb nichts vom Beklagten zu beanspruchen, auch auf Grund der Vollmacht nichts für ihn zu empfangen gehabt, und der Kläger könne die an S. geleisteten Beträge von diesem wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern. Der Einwand erledigt sich dadurch, daß, wie festgestellt ist, auch die Leistungen an S. auf Rechnung des Beklagten, mit seinem Einverständnis und auf seine Veranlassung erfolgt sind. Auch die Hergabe dieser Beträge, worin die Schädigung der Geldgeber besteht, hat lediglich der Beklagte veranlaßt. Für diese Tatsache der durch Hingabe des Geldes bewirkten Vermögensschädigung ist die von der Revision vorgetragene Beurteilung der rechtlichen Stellung des S. zum Beklagten belanglos." . . .